



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen stärken und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes schützen

Aktuell seit 04.09.2026 11:43:24

Angegeben von:

Deutsche Börse AG (R001339) am 04.09.2026

Beschreibung:

1. Beschränkung der Definition von nicht-technischen KRITIS-Räumen auf Standorte, deren Funktionen ausschließlich vor Ort erfüllt werden müssen und nicht online durchführbar sind, um das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. 2. Ablehnung der Verwendung von Medienberichterstattung zur Bestimmung kritischer Infrastruktur, da sie nicht mit systemischer Bedeutung korreliert und objektive Indikatoren wie Transaktionsvolumina zuverlässiger sind.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Verordnung zur Bezeichnung kritischer Infrastrukturen (KRITIS-VO)

Datum des Referentenentwurfs: 26.05.2026

Federführendes Ministerium: Bundesministerium des Innern (BMI) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessensbereiche (4)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

Digitalisierung [alle RV hierzu]

Industriepolitik [alle RV hierzu]